

1. In der nicht erzwungenen Ausreise aus dem Gebiet des Schutz gewährenden Mitgliedstaates ist der freiwillige Verzicht auf den gewährten Schutzstatus zu erblicken, der ebenso behandelt wird wie der Fortbestand des Schutzes. Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind daher trotz eines möglichen – letztlich ausreisebedingten – Entzugs des Schutzstatus durch die bulgarische Asylbehörde SAR erfüllt.

2. Es bestehen keine konkrete Erkenntnisse, wonach es gesunden und arbeitsfähigen anerkannten Schutzberechtigten gegenwärtig in Bulgarien nicht möglich wäre, ihren Lebensunterhalt perspektivisch selbst zu erwirtschaften.

3. Gesunden und arbeitsfähigen anerkannten Schutzberechtigten droht Falle der Rückführung nach Bulgarien auch mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh in Form von Obdachlosigkeit und Verelendung.

(Amtliche Leitsätze)

2 K 879/18

Verwaltungsgericht Bremen

Urteil vom 07.05.2021

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

1 Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, mit dem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und ihm die Abschiebung nach Bulgarien angedroht wurde.

2 Der am ... 1988 in ... (Syrien) geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 26. Dezember 2017 über die Türkei, Bulgarien und Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 24. Januar 2018 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt). Ein EURODAC-Abgleich ergab in Bezug auf den Kläger einen Treffer der Kategorie 1 für Bulgarien. Demzufolge habe der Kläger bereits am 10. Februar 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz in Bulgarien gestellt, woraufhin dem Kläger am 25. Juni 2015 in Bulgarien internationaler Schutz gewährt worden sei.

3 Der Kläger wurde am 24. Januar 2018 befragt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Dublin III- VO (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. EU Nr. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31). Am 19. Februar 2018 fand die persönliche Anhörung des Klägers sowie eine weitere Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags statt. Dabei gab der Kläger an, Ende 2015 in Bulgarien eingereist zu sein, sich dort fünf Monate lang aufgehalten und einen Asylantrag gestellt zu haben.

4 Am 19. Februar 2018 ersuchte das Bundesamt die bulgarische Dublin-Einheit um Wiederaufnahme des Klägers gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO. Die bulgarische Dublin-Einheit lehnte mit Schreiben vom 21. Februar 2018 die Wiederaufnahme ab mit der Begründung, dass dem Kläger in Bulgarien am 09. Juni 2015 subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei.

5 Mit Bescheid vom 19. März 2018, dem Kläger gegen Empfangsbekenntnis zugestellt am 26. März 2018, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziff. 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziff. 2). Der Kläger wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Widrigenfalls würde der Kläger nach Bulgarien abgeschoben. Der Kläger dürfe jedoch nicht nach Syrien abgeschoben werden (Ziff. 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate befristet (Ziff. 4). Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass dem Kläger bereits in Bulgarien der subsidiäre Schutz zuerkannt worden sei. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Bulgarien führten nicht zu der Annahme, dass der Kläger im Falle ihrer Abschiebung dorthin einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt würde.

6 Der Kläger hat am 29. März 2018 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, der Asylbescheid sei rechtswidrig, weil ihm in Bulgarien aufgrund bestehender systemischer Mängel im bulgarischen Aufnahme- und Asylsystem und im Umgang mit anerkannten Schutzberechtigten die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 3 ERMK drohe. Überdies sei ihm zwischenzeitlich der subsidiäre Schutzstatus in Bulgarien wieder entzogen worden.

7,8 Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19. März 2018 aufzuheben, hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegen.

9,10 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

11 Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

12 Mit Beschluss vom 06. November 2020 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

13 Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A.

15 Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil ihm die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch Beschluss zur Entscheidung übertragen hat.

16 Der Einzelrichter kann trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte rechtzeitig und ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folge ihres Ausbleibens geladen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

B.

17 Das Klagebegehren ist sachdienlich dahin auszulegen (§ 88 VwGO), dass die Klage nicht die den Kläger ausschließlich begünstigende Feststellung in Ziff. 3 Satz 4 des streitgegenständlichen Bescheides umfasst, wonach der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden darf (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2019 – 1 C 15/18 –, juris Rn. 7).

18 Die Klage hat weder im Haupt- noch im Hilfsantrag Erfolg. Sie ist zwar zulässig, jedoch un begründet.

19 I. Die Klage ist zulässig und als Anfechtungsklage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung (Ziff. 1. des Asylbescheids) statthaft. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, juris Rn. 14 ff.) sind Bescheide, die einen Asylantrag ohne Prüfung der materiell- rechtlichen Anerkennungs Voraussetzungen als unzulässig ablehnen, jedenfalls seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) mit der Anfechtungsklage anzugreifen. Nach

der gerichtlichen Aufhebung einer Unzulässigkeitsentscheidung ist das Bundesamt automatisch zur Fortführung des Asylverfahrens verpflichtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 34/19 –, juris Rn. 10).

20 II. Die Klage ist jedoch unbegründet.

21 Der streitgegenständliche Asylbescheid des Bundesamtes vom 19. März 2018 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hauptsatz 2 AsylG) rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

22 Das Bundesamt hat die Unzulässigkeitsentscheidung zu Recht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf den Kläger vor. Denn dem Kläger wurde in Bulgarien am 09. Juni 2015 der subsidiäre Schutz und damit internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt.

23 1. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Kläger diesen Schutzstatus auf Grund der in Art. 16 und 19 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) abschließend (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 76) benannten Gründe nicht mehr innehat. Der in Bulgarien gewährte internationale Schutz ist unbefristet (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 79; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 24). Soweit von einer Praxis der bulgarischen Asylbehörde berichtet wird, wonach anerkannten Schutzberechtigten in mutmaßlich unionsrechtswidriger Weise über die in der Qualifikationsrichtlinie vorgesehenen Fälle hinaus der Schutzstatus wieder entzogen wird, ist dieser Umstand nicht entscheidungserheblich. Denn der Kläger ist im Jahre 2015 aus Bulgarien ausgereist, ohne hierzu gezwungen worden zu sein. Der darin liegende freiwillige Verzicht auf die Schutzgewähr ist ebenso zu behandeln wie der Fortbestand des Schutzes.

14 a) Es gibt zwar Anhaltspunkte dafür, dass die bulgarische Staatliche Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat (State Agency for Refugees with the Council of Ministers, im Folgenden: SAR) von einem Erlöschen des dem Kläger gewährten Schutzstatus ausgehen oder dem Kläger diesen Schutzstatus wieder entzogen haben könnte. Im Zusammenhang mit der Änderung des bulgarischen Asylgesetzes (Asylum and Refugees Act, https://aref.government.bg/sites/default/files/uploads/english/ASYLUM%20AND%20REFUGEES%20ACT_2_0.pdf) vom Oktober 2020 wird darüber berichtet, dass die SAR in mutmaßlich unionsrechtswidriger Weise anerkannten Schutzberechtigten den zuerkannten Schutzstatus wieder entzieht bzw. dessen Erlöschen feststellt, wenn die Betroffenen es verabsäumen, binnen einer Frist von 30 Tagen nach

Gültigkeitsablauf der ihnen ausgestellten bulgarischen Identitätsdokumente einen Antrag auf deren Erneuerung zu stellen (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 82). Schon zuvor wurde von einer ähnlichen Praxis der SAR berichtet, wobei hier von einer Dauer von drei Jahren nach Gültigkeitsablauf der Identitätsdokumente die Rede war, bevor ein Verfahren zum Entzug bzw. zum Erlöschen des Schutzstatus eingeleitet wurde (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2019, S. 79).

25 b) Vorliegend ist jedoch nicht entscheidungserheblich, ob der dem Kläger gewährte subsidiäre Schutzstatus aufgrund der vorgenannten Praxis der bulgarischen Asylbehörde nicht mehr besteht. Denn der Kläger hat Bulgarien unmittelbar nach der Schutzgewähr freiwillig und auf Dauer wieder verlassen. In der nicht erzwungenen Ausreise aus dem Gebiet des ihm Schutz gewährenden Mitgliedstaates ist der freiwillige Verzicht auf den gewährten Schutzstatus zu erblicken, der ebenso behandelt wird wie der Fortbestand des Schutzes. Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind daher trotz eines möglichen – letztlich ausreisebedingten – Entzugs des Schutzstatus durch die SAR erfüllt.

26 Gemäß Art. 33 Abs. 2 lit. a) der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes) können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz dann als unzulässig betrachten, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Darin kommt das zentrale Anliegen des gemeinsamen Europäischen Asylsystems zum Ausdruck, Sekundärmigration nach erfolgter Schutzgewährung zu vermeiden (vgl. Erwägungsgründe Nr. 13 und 43 ff. zur Asylverfahrensrichtlinie). Die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz erfolgt nur durch einen einzigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO). Der Unionsgesetzgeber hat in Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie die zuvor bereits in Art. 25 Abs. 2 lit. a) Richtlinie 2005/85/EG geregelte Möglichkeit, einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, dahin erweitert, dass die Mitgliedstaaten einen Asylantrag nunmehr auch bei Gewährung subsidiären Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat als unzulässig behandeln dürfen (BVerwG, EuGH-Vorlage vom 01. Juni.2017 – 1 C 22/16 – juris Rn. 13).

27 Dieser Gesetzeszweck, unerwünschte Sekundärmigration zu vermeiden, liegt der Vorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Übereinstimmung mit Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie zugrunde (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. November 2017 – 1 C 39/16 –, juris Rn. 39; EuGH-Vorlage vom 01. Juni.2017 – 1 C 22/16 – juris Rn. 13 jeweils m. w. N.). Dem wird nur die Auslegung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gerecht, dass der freiwillige Verzicht des Betroffenen auf einen ihm bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährten Flüchtlingsschutz ebenso zu behandeln ist wie der Fortbestand des Schutzes (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 21. Mai 2019 – 21 ZB 16.50029 –, juris Rn. 13, in Bezug auf die Vorgängerregelung: BVerwG, Urteil vom 04. September 2012 – 10 C 13/11 –, juris Rn. 13; Urteil vom 06. April 1992 – 9 C 143/90 –, juris Rn. 20; Urteil vom 02. Dezember 1986 – 9 C 105/85 –, juris Rn. 12). Der Gesetzeszweck würde verfehlt, wenn ein Asylantragssteller es in der Hand hätte, durch freiwilligen Verzicht

auf seinen ihm von einem anderen Mitgliedstaat zuerkannten Flüchtlingsstatus herbeiführen zu können, dass er in der Bundesrepublik Deutschland erneut einen Anspruch auf internationalen Schutz geltend machen kann, möglicherweise allein mit dem Ziel, seine wirtschaftliche und persönliche Situation zu verbessern (vgl. BVerwG Urteil vom 02. Dezember 1986 – 9 C 105/85 –, juris Rn. 12).

28 Der Kläger hat zuletzt in der mündlichen Verhandlung erklärt, er habe in Bulgarien zu keinem Zeitpunkt einen Asylantrag stellen wollen. Sein eigentliches Ziel sei von Anfang an die Bundesrepublik Deutschland gewesen. Er habe Bulgarien unmittelbar nach der Gewährung des subsidiären Schutzes und der Rückerlangung seines syrischen Reisepasses verlassen. Das entspricht dem Vorbringen des Klägers anlässlich seiner Anhörungen vor dem Bundesamt am 19. Februar 2018.

29 Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger unfreiwillig aus Bulgarien ausgereist ist. Ein Zwang zur Ausreise und damit deren Unfreiwilligkeit wäre anzunehmen, wenn der Kläger in Bulgarien zum Zeitpunkt der Ausreise aufgrund erheblicher systemischer oder allgemeiner oder bestimmte Personengruppen betreffender Schwachstellen der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt gewesen wäre. Dabei gilt eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris; EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und Omar u.a.) –, juris). Von einem Erreichen dieser Schwelle ist nicht auszugehen.

30 Die verbindliche Auslegung des geltenden Unionsrechts durch den EuGH anlässlich einer Entscheidung im Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum seiner Geltung und wirkt somit auch ex tunc (vgl.; Karpenstein, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim/Karpenstein, 71. EL August 2020, AEUV, Art. 267 Rn. 111, Wegener, in: Calliess/Ruffert/Wegener, 5. Aufl. 2016, AEUV, Art. 267 Rn. 52 – jeweils m. w. N.). Die Auslegung des Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie durch den EuGH in den Entscheidungen Ibrahim sowie Hamed und Omar und die damit einhergehende Aufstellung eines harten Maßstabs für eine Verletzung von Art. 4 GRCh aufgrund systemischer, allgemeiner oder aber bestimmte Personengruppen betreffender Schwachstellen im aner kennenden Mitgliedstaat galt daher auch schon im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus Bulgarien. Der Kläger gehörte schon seinerzeit zur Gruppe der jungen gesunden und arbeitsfähigen Personen. Eine Vulnerabilität ist in Bezug auf den Ausreisezeitpunkt weder vorgetragen noch ersichtlich. Die veröffentlichte seinerzeitige obergerichtliche Rechtsprechung geht für diese Personengruppe in Bulgarien anerkannter Schutzberechtigter übereinstimmend davon aus, dass ihnen dort keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 13. Dezember 2016 – 2 A 260/16 –, juris OVG Magdeburg, Beschluss vom 31. August 2016 – 3 L 94/16 –, juris; OVG Münster, Beschluss vom 13. Mai 2015 – 14 B 525/15.A –, juris; VGH Mannheim, Urteil vom 18. März 2015 – A 11 S 2042/14 –, juris Rn. 54 in Bezug auf Dublin-Rückkehrer jedoch mit Ausführungen zur Situation anerkannter Schutzberechtigter). Soweit ersichtlich, legt diese Rechtsprechung in keinem Fall einen noch strengeren Maßstab an, als durch den EuGH in den Entscheidungen Ibrahim sowie Hamed und Omar

vorgegeben. Vielmehr wird der Maßstab vereinzelt unterschritten und gelangen die Gerichte gleichwohl zur Klageabweisung. Daher können die Entscheidungen ohne Weiteres herangezogen werden. Der Einzelrichter schließt sich dieser Rechtsprechung an.

31 Steht danach zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass der Kläger freiwillig aus Bulgarien ausgereist, ist in dieser nicht erzwungenen Ausreise aus dem Mitgliedstaat der Schutzgewähr zugleich der freiwillige Verzicht auf den gewährten Verfolgungsschutz zu erblicken, der ebenso behandelt wird, wie der Fortbestand des Schutzes (vgl. in Bezug auf die Vorgängerregelung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG: BVerwG, Urteil vom 04. September 2012 – 10 C 13/11 –, juris Rn. 13; Urteil vom 06. April 1992 – 9 C 143/90 –, juris Rn. 20; Urteil vom 02. Dezember 1986 – 9 C 105/85 –, juris Rn. 12). Daran würde auch der spätere – mutmaßlich unionsrechtswidrige – Entzug der Schutzgewähr durch die SAR wegen verabsäumter Erneuerung der Identitätsdokumente nichts ändern. Der Kläger hat bereits zuvor auf die Schutzgewähr verzichtet. Ohne seine Ausreise wäre es dem Kläger ohne Weiteres möglich gewesen, die ihm ausgestellten Identitätspapiere fristgerecht verlängern zu lassen. Es wäre daher rechtsmissbräuchlich und würde der Verhinderung von Sekundärmigration zuwiderlaufen, wenn der Kläger den Entzug der von Beginn an ungewünschten Schutzgewähr nun zu seinen Gunsten geltend machen könnte.

32 2. Die Unzulässigkeitsentscheidung (Ziff. 1 des Asylbescheids) erweist sich als unionsrechtskonform. Sie ist nicht aus Gründen vorrangigen Unionsrechts ausnahmsweise ausgeschlossen.

33 Das wäre nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nur dann der Fall, wenn die Lebensverhältnisse, die den Kläger als anerkannten Schutzberechtigten in Bulgarien erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012; Im Folgenden: GRCh) zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. ausdrücklich EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und Omar u.a.) –, juris Rn. 35; siehe auch EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 88, 101). Der Kläger läuft indes nicht die ernsthafte Gefahr, bei einer Rückkehr nach Bulgarien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren.

34 a) Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie verbietet einem Mitgliedstaat nicht, die durch diese Bestimmung eingeräumte Befugnis zur Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig auszuüben, wenn der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keiner ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren. Allein der Umstand, dass die Lebensverhältnisse in diesem Mitgliedstaat nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. im

Kapitel VII der Qualifikationsrichtlinie gerecht werden, führt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu einer Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie vorgesehenen Befugnis, solange die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRCh nicht erreicht ist. Vielmehr darf jeder Mitgliedstaat – vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände – davon ausgehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Diese Vermutung gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auch bei der Anwendung des Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie. Verstöße gegen Bestimmungen des Kapitels VII der Qualifikationsrichtlinie, die nicht zu einer Verletzung von Art. 4 GRCh führen, hindern die Mitgliedstaaten daher nicht, ihre durch Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie eingeräumte Befugnis auszuüben. Gleiches gilt, wenn der Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden und der ernsthaften Gefahr einer gegen Art. 4 GRCh verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu sein (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteile vom 20. Mai 2020 – 1 C 34/19 –, juris Rn. 16 und vom 17. Juni 2020 – 1 C 35.19 –, juris Rn. 24 jeweils unter Bezugnahme auf: EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 83 ff. und Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und Omar u.a.) –, juris Rn. 34). Systemische Mängel des Asylverfahrens selbst mögen zwar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat rechtfertigen, schränken aber die Befugnis der übrigen Mitgliedstaaten nicht ein, einen neuen Antrag als unzulässig abzulehnen (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 95 - 100).

35 Anders verhält es sich nur dann, wenn das Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis in dem Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, auf größere Funktionsstörungen stößt und dadurch eine Person tatsächlich der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt wäre. In diesen Fällen darf sich ein anderer Mitgliedstaat nicht auf Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie berufen, um einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen. Begründet hat der Europäische Gerichtshof diese Einschränkung der in Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie enthaltenen Ermächtigung zur Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig mit dem allgemeinen und absoluten Charakter des Verbots in Art. 4 GRCh, das eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist und ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verbietet, ohne dass es darauf ankommt, ob eine solche Behandlung zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss droht (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 86 ff. und in Bezug auf Dublin-Verfahren EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 88).

36 Allein der Umstand, dass der Betroffene in diesen Fällen nach nationalem Recht ohnehin nicht abgeschoben werden darf, verbunden mit der Möglichkeit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis und der

Gewährung von Rechten und Vorteilen zur Deckung seiner Grundbedürfnisse, rechtfertigt keine andere Auslegung des Art. 33 Abs. 2 lit. a) Asylverfahrensrichtlinie (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und Omar u.a.) –, juris Rn. 40). Damit ist geklärt, dass Verstöße gegen Art. 4 GRCh im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewähr nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind, sondern bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung führen (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Mai 2020 – 1 C 34/19 –, juris Rn. 15 und vom 17. Juni 2020 – 1 C 35.19 –, juris Rn. 23).

37 b) Dem Kläger als anerkannten Schutzberechtigten droht bei Zugrundelegung der vom Europäischen Gerichtshof geforderten besonders hohen Schwelle der Erheblichkeit bei Rückkehr nach Bulgarien keine Verletzung des Art. 4 GRCh wegen systemischer, allgemeiner oder aber bestimmte Personengruppen betreffender Schwachstellen.

38 In den Urteilen Jawo sowie Ibrahim u.a. hat der Europäische Gerichtshof den Maßstab für eine Verletzung von Art. 4 GRCh aufgrund systemischer, allgemeiner oder aber bestimmte Personengruppen betreffender Schwachstellen im zuständigen Mitgliedstaat bzw. im Mitgliedstaat der Schutzgewähr näher konkretisiert. Dieser Maßstab gilt gleichermaßen für Rückführungen nach der Dublin III-VO (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris) als auch – wie im vorliegenden Fall – für Abschiebungen in Fällen bereits erfolgter Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris; EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und Omar u.a.) –, juris). Danach fallen systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen nur dann unter Art. 4 GRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Diese Schwelle hängt von sämtlichen Umständen des Falles ab. Sie ist erst dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 92; EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 90). Bei der Gefahrenprognose ist auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit abzustellen (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Mai 2020 – 1 C 34/19 –, juris Rn. 15 und vom 17. Juni 2020 – 1 C 35.19 –, juris Rn. 27).

39 Die Schwelle der Erheblichkeit ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung

gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540-17 u.a. (Hamed und Omar u.a.) –, juris Rn. 39). Gleichmaßen ist für sich genommen ohne Bedeutung, ob anerkannte Schutzberechtigte auf familiäre Solidarität zurückgreifen können, Integrationsprogramme mangelhaft sind oder keine existenzsichernden staatlichen Leistungen bestehen, soweit dies für Inländer ebenso gilt (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 93 ff.).

40 Zugleich erkennt der Europäische Gerichtshof – in Übereinstimmung mit der Tarakhel- Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Urteil vom 04. November 2014 – 29217/12 –, juris) – an, dass die Schwelle der Erheblichkeit in Bezug auf Personen mit besonderer Verletzbarkeit – sog. Vulnerable – schneller erreicht sein kann, als bei Personen, die eine solche Verletzbarkeit nicht aufweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 95; EuGH, Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) –, juris Rn. 93). Im Rahmen der Prüfung, ob im konkret zu entscheidenden Einzelfall das Mindestmaß an Schwere erreicht ist, sind daher stets die individuellen Umstände und Faktoren des Betroffenen zu berücksichtigen wie etwa das Alter, das Geschlecht, der Gesundheitszustand, die Volkszugehörigkeit, die Ausbildung, das Vermögen und die familiären und freundschaftlichen Verbindungen (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 16. März 2020 – 2 A 324/19 –, juris Rn. 12). Im Falle von Vulnerablen muss zudem gegebenenfalls eine hinreichend belastbare Versorgungszusicherung der Zielstaatsbehörden eingeholt werden (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2019 – 2 BvR 1380/19 –, juris Rn. 16; Stattgebender Kammerbeschluss vom 31. Juli 2018 – 2 BvR 714/18 –, Juris Rn. 19).

41 Die gerichtliche Beurteilung muss zudem – jedenfalls, wenn gegen Art. 4 GRCh verstoßende Aufnahmebedingungen ernsthaft zu besorgen sind – auf einer hinreichend verlässlichen, auch ihrem Umfang nach zureichenden tatsächlichen Grundlage beruhen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10. Oktober 2019 – 2 BvR 1380/19 –, juris Rn. 15 m. w. N.; vgl. auch EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 90: "[...] auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben [...]").

42 aa) Hiervon ausgehend wäre der Kläger im Falle seiner Abschiebung nach Bulgarien zur Überzeugung des Gerichts nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der ernsthaften Gefahr ausgesetzt, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren. Ihm droht nach seiner Abschiebung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein von seinem Willen unabhängiger Zustand der Verelendung in Form der Obdachlosigkeit. Die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderliche besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist vorliegend nicht erreicht.

43 Dabei ist in Bezug auf die Lebensbedingungen anerkannter Schutzberechtigter – insbesondere im Hinblick auf deren Unterbringung und Versorgung – in Bulgarien unter Zugrundelegung der vorliegenden Erkenntnismittel von Folgendem auszugehen:

44 Nach den dem Einzelrichter zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnismitteln stellt sich die Wohnungssuche in Bulgarien für anerkannte Schutzberechtigte als besonders schwierig dar. Ein wesentliches Problem ist offensichtlich das Erfordernis der Registrierung unter einer Meldeadresse, ohne die Ausweisdokumente nicht ausgestellt werden, die ihrerseits regelmäßig Voraussetzung zum Abschluss eines Mietvertrags sein sollen (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 80 und 87; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Bulgarien, 24. Juli 2020, S. 21). Dieser vermeintliche Teufelskreis ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Angabe der Adresse des Unterbringungszentrums als Wohnsitz zur Erlangung von Ausweisdokumenten durch die SAR untersagt wurde. Zugleich spricht alles dafür, dass das Registrierungsproblem in der Praxis lösbar ist. So hat das bulgarische Innenministerium im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2020 insgesamt 16.401 Identitätsdokumente für anerkannte Schutzberechtigte ausgestellt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 79). Demgegenüber wurde in Bulgarien im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2018 rund 16.400 Asylantragstellern internationaler Schutz gewährt (Caritas Bulgaria, The Bulgarian Migration Paradox, Mai 2019, S. 21; OVG Berlin- Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 44).

45 Die gesetzlich vorgesehene und auf sechs Monate befristete finanzielle Unterstützung für anderweitige Unterkunft wird anerkannten Schutzberechtigten in der Praxis nicht gewährt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 87; Auskunft Auswärtiges Amt vom 18. Juli 2017, S. 8). Schutzberechtigte dürfen hingegen nach ihrer Anerkennung auf Antrag grundsätzlich bis zu sechs Monate in den Aufnahmezentren verbleiben, sofern Kapazitäten frei sind. Ende des Jahres 2020 lebten dort 170 anerkannte Schutzberechtigte (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 87). Daneben gibt es landesweit zwölf "Zentren für temporäre Unterkunft". Hier ist eine Unterbringung pro Kalenderjahr für jeweils drei Monate möglich (OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 73 m. w. N.).

46 Wenn die Unterbringung in Aufnahmezentren nicht (mehr) möglich ist, sind anerkannte Schutzberechtigte darauf verwiesen, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Bulgarien, 24. Juli 2020, S. 21). Neben den dafür benötigten Ausweisdokumenten sowie den finanziellen Mitteln, welche die Schutzberechtigten selbst erwirtschaften müssen, bestehen bei der Wohnungssuche Probleme aufgrund der Sprachbarriere und der Unerfahrenheit der anerkannten Schutzberechtigten. Ferner werden Fremdenfeindlichkeit und Vorbehalte gegenüber Muslimen auf Seiten der Vermieter beschrieben (Auskunft Auswärtiges Amt vom 18. Juli 2017, S. 9; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 42 m. w. N.).

47 Außerhalb der Aufnahmezentren helfen Nichtregierungsorganisationen bei der Wohnungssuche (Auskunft Auswärtiges Amt, 25. März 2019, S. 2). Die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Stellen, gepaart mit einer niedrigen Anzahl von in Bulgarien verweilenden Flüchtlingen und gegenwärtigen Überkapazitäten in den Aufnahmezentren sorgen im Ergebnis dafür, dass es in Bulgarien kaum obdachlose anerkannte Schutzberechtigte gibt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Bulgarien, 24. Juli 2020, S. 21).

48 Anspruch auf Sozialhilfe haben anerkannte Schutzberechtigte zwar unter denselben Bedingungen wie bulgarische Staatsangehörige (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 88). In der Praxis beziehen jedoch nur sehr wenige anerkannte Schutzberechtigte Sozialhilfe (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 54 m. w. N.). Der Erhalt von Sozialhilfe ist aufgrund von Bürokratie und formalen Hürden (u.a. ist auch hier die Eintragung in das Melderegister Voraussetzung) schon für bulgarische Staatsangehörige sehr schwierig. Für anerkannte Schutzberechtigte ist der Erhalt nur möglich, wenn sie Hilfe von Nichtregierungsorganisationen erhalten, die aber nicht immer verfügbar ist (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Bulgarien, 24. Juli 2020, S. 20). Neuerdings wurde berichtet, der Zugang zu Sozialleistungen scheitere auch daran, dass Ausländer in Bulgarien – und insbesondere Asylantragssteller – auf Grund strikter rechtlicher Vorgaben in Bezug auf Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung keine Bankkonten eröffnen könnten, die wiederum Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe seien (Europäische Kommission, "Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria", <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-relatedto-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>). Im Ergebnis ist es daher fernliegend ist, dass anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien ihren Lebensunterhalt aus staatlichen Sozialleistungen decken können. In der Regel kann der Lebensunterhalt nur durch Erwerbstätigkeit gesichert werden (Auskunft Auswärtiges Amt vom 26. April 2018, S. 3).

49 Anerkannte Schutzberechtigte haben jedoch uneingeschränkten, automatischen und bedingungslosen Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 87; Auskunft Auswärtiges Amt vom 18. Juli 2017, S. 6 und vom 26. April 2018, S. 3). Das Fehlen einer Meldeanschrift stellt kein Hindernis bei der Arbeitsplatzsuche dar (Auskunft Auswärtiges Amt vom 26. April 2018, S. 3). Gleichwohl gestaltet sich eine erfolgreiche Arbeitssuche als schwierig. Ein grundsätzliches Problem sind fehlende Sprachkenntnisse (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Bulgarien, 24. Juli 2020, S. 21). Zudem findet keine staatliche Unterstützung bei der Arbeitssuche statt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 87). Arbeitsplatzangebote beziehen sich oftmals auf einfache Tätigkeiten in der Landwirtschaft und in der Gastronomie, für die eine besondere Ausbildung oder Sprachkenntnisse nicht erforderlich sind (OVG Hamburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – 1 Bf 132/17.A –, juris Rn. 73 m. w. N.; OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 61; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 64 m. w. N.). Nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2017 haben bislang nur wenige anerkannte Schutzberechtigte eine Arbeit

gefunden (Auskunft Auswärtiges Amt vom 18. Juli 2017, S. 6). Im Jahre 2020 waren nur 23 anerkannte Schutzberechtigte offiziell als arbeitend gemeldet (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 87).

50 Bis kurz vor Ausbruch der Corona-Pandemie wurde in der obergerichtlichen Rechtsprechung vermehrt darauf hingewiesen, dass sich die wirtschaftliche Situation in Bulgarien auch zu Gunsten anerkannter Schutzberechtigter zunehmend verbessert habe. Die Arbeitslosenquote sei gesunken, der Arbeitsmarkt entwickle sich dynamisch und die Nachfrage nach Arbeitskräften sei groß (OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 62 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 22. Oktober 2019 – A 4 S 2476/19 –, juris Rn. 16). Diese Einschätzung muss nach Ausbruch der Pandemie mit ihren gravierenden wirtschaftlichen Folgen auch für Bulgarien – jedenfalls teilweise – revidiert werden. In Folge der Maßnahmen zur Eindämmung des COVID-19-Virus wird mit einem Anstieg der Arbeitslosenrate von 4,2 % auf 7 % gerechnet (Europäische Kommission, European Economic Forecast, Spring 2020, Mai 2020, S. 120). Besonders betroffen ist der Dienstleistungssektor, in dem zugleich mehr als 60 % aller Beschäftigten arbeiten (Europäische Kommission, a.a.O.). Eine Vielzahl von Drittstaatsangehörigen in Bulgarien haben ihre Arbeit verloren (Europäische Kommission, "Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria", <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-relatedto-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>). Schätzungen zufolge ist ein Drittel der arbeitenden Flüchtlinge vom Arbeitsplatzverlust betroffen (VG Karlsruhe, Urteil vom 23. Juni 2020 – A 13 K 6311/19 –, juris Rn. 31). Zahlreiche als schutzberechtigt anerkannte Familien können wegen des Arbeitsplatzverlust und des mangelnden Zugangs zu Sozialhilfe ihre Wohnungsmieten nicht mehr zahlen und sind akut von Obdachlosigkeit bedroht (Europäische Kommission, "Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria", <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-relatedto-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>). Die SAR soll den Betroffenen zwar übergangsweise Unterkünfte und Verpflegung in den Aufnahmезentren angeboten haben. Dennoch berichten Nichtregierungsorganisationen, dass sich über 200 Familien hilfesuchend an sie gewandt haben. Das Bulgarische Rote Kreuz habe den Betroffenen angeboten, die Miete für einen Monat zu übernehmen und Essen zu kaufen (Europäische Kommission, a.a.O.).

51 Nach gegenwärtigem Stand ist im Jahr 2021 zwar mit einer partiellen Erholung der Wirtschaft zu rechnen. Die Arbeitslosenrate soll dann wieder auf 5,75 % fallen (Europäische Kommission, European Economic Forecast, Spring 2020, Mai 2020, S. 121). Bulgarien ist gegenwärtig jedoch noch immer stark von der Corona-Pandemie betroffen, so für das gesamte Land seitens des Auswärtigen Amtes eine Reisewarnung herausgegeben wurde (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bulgarien-node/bulgariensicherheit/211834>, letzter Aufruf am 14. Mai 2021). Der epidemiologische Ausnahmezustand gilt zunächst bis zum 31. Mai 2021. Die Öffnungszeiten und Zutrittsbedingungen öffentlicher Gebäude werden in Abhängigkeit des aktuellen Infektionsgeschehens unter Einhaltung der üblichen Hygiene- und Abstandsregeln kurzfristig angepasst. Wegen der bestehenden hohen Unsicherheit rechnet die Europäische Kommission frühestens in der zweiten Hälfte dieses Jahres mit einem Anstieg der Investitionen und einem

Anziehen des Konsums (Europäische Kommission, European Economic Forecast, Winter 2020, Februar 2021, S. 32). Auch wenn die Arbeitslosenquote in Bulgarien aktuell (wieder) leicht anzusteigen scheint (vgl. bnr - Radio Bulgaria, Covid-19 in Bulgarien: Tag 185, 08. September 2020, <https://bnr.bg/de/post/101337712/covid-19-in-bulgarien-tag-185>), bewegt sie sich nach den letzten Zahlen dennoch weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Danach lag die Arbeitslosigkeit in Bulgarien saisonbereinigt im April 2020 bei 4,8 %, im Mai 2020 bei 4,6 %, im Juni 2020 bei 4,4 % und im Juli 2020 bei 4,4 %, während für die gesamte EU die Quote für Juli 2020 mit 7,2 % angegeben wird (vgl. Eurostat, Pressemitteilung vom 01. September 2020).

52 Vor diesem Hintergrund ist die Annahme als überholt anzusehen, wonach anerkannte Schutzberechtigte gerade in der stark gebeutelten Gastronomiebranche aussichtsreiche Chancen haben, einen Arbeitsplatz zu finden. Es bestehen gleichwohl keine konkreten Erkenntnisse, wonach es nicht vulnerablen, gesunden und arbeitsfähigen anerkannten Schutzberechtigten unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bulgarien nicht (mehr) möglich wäre, ihren Lebensunterhalt perspektivisch selbst zu erwirtschaften (ebenso: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 37). Die zuvor genannten Zahlen deuten auch nicht auf einen so gravierenden Einbruch des Arbeitsmarktes und Wirtschaftslebens hin, dass die für die Zeit vor der Pandemie angenommenen Arbeitsmarktchancen anerkannter Schutzberechtigter als vollständig überholt angesehen werden müssten. Vielmehr stellt sich der bulgarische Arbeitsmarkt unbeschadet der pandemiebedingten Erschütterungen der Wirtschaft jedenfalls bislang offenbar als verhältnismäßig stabil dar.

53 Zwar ist davon auszugehen, dass sich durch die Pandemie insbesondere im gastronomischen Bereich die Arbeitsmarktchancen für anerkannte Schutzbedürftige – zumindest temporär – verringert haben. Teilweise wird auch ausdrücklich berichtet, dass in diesen Wirtschaftsbereichen ohne Arbeitsvertrag beschäftigte ("grey economy") anerkannte Schutzberechtigte ihre Arbeit verloren hätten und sie deshalb in eine vulnerable Lage gelangt seien (Europäische Kommission, "Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria", <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-related-to-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>). Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, wonach sich die Situation für anerkannte Schutzberechtigte hierdurch über Einzelfälle hinaus derart verändert hätte, dass ihnen wegen des gänzlichen Fehlens von Erwerbsmöglichkeiten nunmehr systematisch und flächendeckend eine extreme materielle Not droht (ebenso: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 37 ff.; OVG Bautzen, Urteil vom 15. Juni 2020 – 5 A 382/18 –, juris Rn. 43 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 23. April 2020 – A 4 S 721/20 –, juris Rn. 3 ff.; OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 35 ff.). Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass schon vor der Pandemie Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb der Landwirtschaft und Gastronomie vorhanden waren, so etwa auf Märkten, in größeren Unternehmen und bei Nichtregierungsorganisationen sowie in Callcentern für die arabische Sprache und in der herstellenden Industrie (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris Rn. 38 m. w. N.).

54 Auch sonst sind keine neueren Erkenntnismittel bekannt, aus denen sich ergibt, dass gesunde und arbeitsfähige anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu verelenden drohen. Seit dem 01. Januar 2020 beträgt der monatliche Mindestlohn in Bulgarien 610 Bulgarische Lew (BGN), umgerechnet rund 305 EUR. Als monatlicher Durchschnittslohn werden für 2019 rund 500 EUR genannt. Zugleich sind die Lebenshaltungskosten niedriger als in allen anderen EU-Mitgliedstaaten (vgl. zum Ganzen: EURES, Lebens- und Arbeitsbedingungen Bulgarien, Stand: April 2020, https://ec.europa.eu/eures/main.jsp?catId=8361&acro=living&lang=de&parentId=7770&countryId*=BG&living=; OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris Rn. 62). Nach Angaben bulgarischer Gewerkschaften betragen die monatlichen Lebenshaltungskosten – offenbar unter Einschluss von Unterkunftskosten – im Landesschnitt 305 EUR, in Sofia 397 EUR (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris Rn. 65 m.w.N.). Es bestehen nach wie vor keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Lohn für geringfügig qualifizierte Tätigkeiten nicht zur Deckung des eigenen Existenzminimums eines erwerbsfähigen Schutzberechtigten einschließlich der Finanzierung einer Unterkunft ausreicht. Entsprechend gibt es weiterhin auch keine konkreten Erkenntnisse über eine verbreitete Obdachlosigkeit. Das gilt auch für die Zeit einer etwaigen Quarantäne und für die Übergangszeit bis zur Erlangung eines Arbeitsplatzes (Europäische Kommission, "Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria", <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-related-to-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>).

55 bb) Ausgehend von diesen Feststellungen zur allgemeinen Situation anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien ist davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Abschiebung dorthin in der Lage sein wird, sich Zugang zu den elementarsten Bedürfnissen zu verschaffen. Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass der Kläger in Bulgarien nicht unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen einer Art. 4 GRCh verletzenden Gefahr extremer materieller Not ausgesetzt sein wird.

56 In Abwesenheit gesicherter Unterbringungsmöglichkeiten nach dem 6-Monatszeitraum ab Anerkennung als Schutzberechtigte und ohne den effektiven Zugang zu anderen staatlichen Unterstützungsleistungen wie Wohngeld oder Sozialhilfe erachtet es der Einzelrichter für maßgebend, dass anerkannte Schutzberechtigte spätestens nach dieser Zeit ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten können (so auch: OVG Münster, Beschluss vom 16. Dezember 2019 – 11 A 228/15.A –, juris Rn. 68; VGH Mannheim, Beschluss vom 27. Mai 2019 – A 4 S 1329/19 –, juris Rn. 22; VG Karlsruhe, Urteil vom 23. Juni 2020 – A 13 K 6311/19 –, juris Rn. 29). Wie dargestellt, geht die obergerichtlichen Rechtsprechung auch für die Zeit seit Ausbruch der Corona-Pandemie jedenfalls in Bezug auf die Gruppe der gesunden und arbeitsfähigen anerkannten Schutzberechtigten übereinstimmend davon aus, dass diese in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt auf dem vom Europäischen Gerichtshof benannten Niveau selbstständig zu bestreiten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. September 2020 – OVG 3 B 33.19 –, juris; OVG Bautzen, Urteil vom 15. Juni 2020 – 5 A 382/18 –, juris; VGH Mannheim, Beschluss vom 23. April 2020 – A 4 S 721/20 –,

juris; OVG Koblenz, Beschluss vom 17. März 2020 – 7 A 10903/18 –, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 –, juris; OVG Schleswig, Urteil vom 25. Juli 2019 – 4 LB 12/17 –, juris; OVG Bautzen, Urteil vom 13. November 2019 – 4 A 947/17.A –, juris; OVG Münster, Beschluss vom 16. Dezember 2019 – 11 A 228/15.A –, juris; OVG Hamburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – 1 Bf 132/17.A – juris).

57 Der Einzelrichter schließt sich dieser Rechtsprechung an. Der Kläger ist ein gesunder und arbeitsfähiger junger Mann. Er gehört nicht zur Gruppe der vulnerablen Personen im Sinne des Art. 21 der Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) sowie des Art. 20 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie. Diesbezügliche Anhaltspunkte sich weder vorgetragen noch ersichtlich. Unter Zugrundelegung der aktuellen Erkenntnisse zur allgemeinen Situation anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien wird es dem Kläger gelingen, in Bulgarien seinen Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten, hiervon Wohnraum zu bezahlen und sich zu versorgen. Eine Verletzung des Art. 4 GRCh wegen systemischer, allgemeiner oder aber bestimmte Personengruppen betreffender Schwachstellen ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu besorgen.

C.

58 Auch die in Ziff. 3 Sätze 1 bis 3 des streitgegenständlichen Asylbescheids enthaltene Abschiebungsandrohung nach Bulgarien ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

59 Rechtsgrundlage für die angefochtene Abschiebungsandrohung ist § 35 AsylG. Danach droht das Bundesamt dem Ausländer in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. Das ist vorliegend Bulgarien. Der Asylantrag des Klägers ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil Bulgarien als anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Kläger bereits internationalen Schutz i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat und der Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr läuft, in Bulgarien eine gegen Art. 4 GRCh verstoßende Behandlung zu erfahren.

60 Die Abschiebungsandrohung ist auch nicht mit Blick auf die dem Kläger gesetzte 30-tägige Ausreisefrist unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung aufzuheben. Zwar ist die dem Kläger vom Bundesamt gesetzte Ausreisefrist objektiv rechtswidrig, weil bei einer auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützten Unzulässigkeitsentscheidung die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist nach § 36 Abs. 1 AsylG zwingend eine Woche beträgt. Mit dem Asylgesetz nicht im Einklang steht die seinerzeitige Praxis des Bundesamtes, bei Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebungsandrohung unter Rückgriff auf § 38 Abs. 1 AsylG mit einer 30-tägigen Ausreisefrist zu verbinden. Diese rechtswidrige Praxis einer zu Gunsten des Ausländers verlängerten und bei Klageerhebung erst 30 Tage nach

unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens ablaufenden Ausreisefrist verletzt den Kläger gleichwohl nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 51/18 –, juris Rn. 21).

D.

61 Schließlich begegnet der angefochtene Bescheid hinsichtlich des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG (Ziff. 4 des Asylbescheids) keinen rechtlichen Bedenken, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

62 In der hier erfolgten behördlichen Befristungsentscheidung, die vor einer Abschiebung des Klägers ergangen ist, liegt zugleich die konstitutive Anordnung eines befristeten Einreiseverbots (vgl. BVerwG, Urteile vom 21. August 2018 – 1 C 21.17 –, juris Rn. 20 ff., und vom 27. Juli 2017 – 1 C 28.16 –, juris Rn. 42,) wie sie nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seit dem 21. August 2019 geltenden Fassung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl I S. 1294) nunmehr – in Umsetzung der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

63 Fehler bei der im Bescheid erfolgten, die individuellen Belange des Klägers berücksichtigenden Ermessensentscheidung über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) sind nicht ersichtlich.

E.

64 Die Klage bleibt auch im Hilfsantrag ohne Erfolg.

65 Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung nationaler Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Bulgarien. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Eine Unzulässigkeit der Abschiebung des Klägers nach Bulgarien folgt insbesondere nicht aus einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu Art. 4 GRCh verwiesen, der Art. 3 EMRK entspricht und nach Art. 52 Abs. 3 GRCh die gleiche Bedeutung und Tragweite hat, wie sie ihm in der EMRK verliehen wird (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 (Jawo) –, juris Rn. 91).

66 Auch auf der Grundlage von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann kein Abschiebungsverbot festgestellt werden. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen spricht hierfür ebenfalls nichts.

F.

67 Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus

68 § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.